Änderung der Verbandssatzung Erläuterungen:	Gültige Fassung vom 02.12.2021	Neue Fassung in Abstimmung mit dem RP
In analoger Anwendung des § 7 Abs. 1 HGO i.V.m. § 5a GEmLKrBekV (Hessen) können seit dem 1. April 2025 auch Zweckverbände, deren Bekanntmachung im Internet erfolgt, auf die Hinweisbekanntmachung verzichten, wenn sie ihre Verbandssatzung entsprechend ändern. Auf die Hinweisbekanntmachung im Staatsanzeiger kann zukünftig verzichtet werden. Die Streichung des Erfordernisses der sogenannten Hinweisbekanntmachung soll der Entbürokratisierung dienen.	**§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Erforderlich werdende öffentliche Bekanntmachungen stellt der Zweckverband unter Angabe des Bereitstellungstages auf seiner Internetseite unter **www.forst-odenwald.de** bereit. (2) Zudem weist der Zweckverband im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich auf jede Bekanntmachung im Internet und die dazugehörige Internetadresse hin. Handelt es sich dabei um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes, so weist der Zweckverband außerdem darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. (3) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 bzw. 3 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bzw. 3 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.	**§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet durch die Bereitstellung auf seiner Internetseite unter www.forst-odenwald.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Handelt es sich dabei um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes, so weist der Zweckverband außerdem darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. (2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

Neuer Paragraph Aufgrund gesetzlicher Vorgaben muss ein entsprechender Paragraph in die Verbandssatzung aufgenommen werden.		**§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern** (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG. (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung. **§ 20 wird zu § 21** **§ 21 wird zu § 22**